

**UNIVERSITÄT FRIDERICIANA ZU KARLSRUHE**

**Verleihung der Ehrensatorwürde  
an  
Herrn Dr. h.c. Klaus TSCHIRA**

**30. November 1999**

**FESTVORTRAG**

*„TECHNIK UND RECHT -  
HERAUSFORDERUNGEN ZUR GESTALTUNG  
DER INFORMATIONSGESELLSCHAFT“*

Prof. Dr. Thomas DREIER. M.C.J.\*

Sehr geehrter Herr Dr. Tschira, sehr verehrte Frau Tschira, Magnifizienz, Frau Regierungspräsidentin Hämmerle, Herr Landrat Kretz, Spectabiles, liebe Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren!

Wenn wir heute mit der Verleihung der Ehrensatorwürde an Herrn Dr. Tschira einen Menschen ehren, dessen Software unsere Arbeitswelt in nicht unerheblichem Maße prägt, so ist dies Anlaß, einmal das Verhältnis von Technik und Recht unter dem besonderen Blickwinkel in Augenschein zu nehmen, den die Gestaltung der Informationsgesellschaft eröffnet.

Das gilt umso mehr, als Herr Dr. Tschira ganz maßgeblich an der Konzeption wie auch an der Errichtung des juristischen Zentrums und dort des Lehrstuhls für Bürgerliches, Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht in Verbindung mit Rechtsfragen in der Informationsgesellschaft mitgewirkt hat, den seit diesem Wintersemester einzunehmen

nun mir vergönnt ist. Eine der Erwartungen an das mit diesem Lehrstuhl verbundene wissenschaftliche Programm geht dahin, in enger Kooperation mit Informatikern und Wirtschaftswissenschaftlern Antworten auf diejenigen rechtlichen Fragen zu finden,

---

\*Dr. jur.; M.C.J. (New York University); Lehrstuhl für Bürgerliches, Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht in Verbindung mit Rechtsfragen in der Informationsgesellschaft, Fakultät für Informatik, Universität Karlsruhe (TH).

die sich angesichts neuer Technologien in Bezug auf den Rohstoff Information stellen.

Diese Fragen sind insofern neu, als es nicht mehr um die Erzeugung von körperlichen Gegenständen und um deren Handel geht, sondern um ein Wirtschaftsgut, das aufgrund seiner Immaterialität potentiell ubiquitär ist und das mithin einer rivalisierenden Nutzung offensteht. Anders ausgedrückt: um ein Gut, das - anders als körperliche Gegenstände - zu einem bestimmten Zeitpunkt an mehreren Orten von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden kann, ohne sich dabei als solches zu verbrauchen. Zugegeben, das Recht des geistigen Eigentums hat sich schon ein gutes Jahrhundert mit derartigen Fragen befaßt, allem voran das Patent- und das Urheberrecht. Doch erst die Digitalisierung und insbesondere die globale Vernetzung, die mit dem World Wide Web (WWW) seit Mitte der 90-er Jahre eine ungeahnte Popularisierung erfahren hat, haben den Fragen eine ganz neue Tragweite, eine ganz neue Brisanz gegeben.

## **Technik und Recht**

Nun ist das Verhältnis von Technik und Recht bekanntermaßen nicht spannungsfrei. Längst sind wir dem Stande der Unschuld erwachsen, in dem sich noch problemlos annehmen ließ, Technik und Recht hätten miteinander nichts gemein. Die Entwicklung der Technik und der Einsatz der durch sie hervorgebrachten Erzeugnisse - das hat uns unsere historische Erfahrung gelehrt und darüber werden wir uns einig sein - bedürfen zumindest einer gewissen steuernden Kontrolle. Mag die realistische Weltansicht hier auch den pessimistischen Schluß nahelegen, daß alles, was sich als technisch machbar erweist, irgendwann auch von irgendwem gemacht wird, so haben wir in unserer idealen Weltansicht doch die optimistische Hoffnung nicht gänzlich aufgegeben, daß sich mittels rechtlicher Ge- und Verbote zumindest die schlimmsten Mißbräuche und größten Fehlentwicklungen verhindern lassen.

Dies gilt auch für den Bereich der Information im weitesten Sinn. Wie sehr hier grundlegende Sensibilitäten berührt sind, haben die unter den Stichworten "Patente auf Leben" und "Biodiversity" mit großem Engagement geführten Debatten um die Patentierbarkeit menschlichen Erbgutes bzw. um die Monopolisierbarkeit indigenen Wissens besonders deutlich gezeigt. Nun mag die ethische Dimension in Bezug auf die Informationsgesellschaft im engeren Sinn nicht ganz so groß sein; gleichwohl verlangen auch die digitale und vernetzte Wissenserzeugung, Wissensvermittlung und Wissensnutzung in vielerlei Hinsicht nach Steuerung. Es geht darum zu verhindern, daß ein allzu unregelter Einsatz neuer technologischer Mittel Bewahrenswertes zerstört, sowie darum, zugleich sicherzustellen, daß die in den neuen Technologien steckenden Möglichkeiten auch tatsächlich ausgeschöpft werden können.

Nach wie vor wird dem Recht also die Rolle zugeschrieben und auch zugetraut, ganz im Sinne von *Jonas'* "Prinzip Verantwortung" zu einem verantwortungsvollen Umgang mit den uns an die Hand gegebenen technischen Mitteln beizutragen.

Allerdings besteht gegenüber der Steuerungsfähigkeit technischer Entwicklungen durch das Recht zugleich auch eine weitverbreitete Skepsis. So heißt es etwa im führenden deutschen Urheberrechtskommentar in aller Deutlichkeit, "die Geschichte des Urheberrechts ist weithin ein Prozeß rechtlicher Reaktion auf die Herausforderungen der Technik". Recht erscheint danach also als ein weithin bloß Reagierendes. Wo aber das Recht der Entwicklung hinterherläuft, da gelten bis zu seiner Anpassung noch die alten Regelungen, die in Bezug auf eine frühere Technologie formuliert worden sind, auch für die neue Technologie. Nicht immer führt das dann dort zu einem angemessenen Interessenausgleich und zu technisch adäquaten Lösungen.

Weniger skeptisch äußern sich dagegen diejenigen, die die technische Entwicklung so weit wie möglich der Praxis überlassen wollen und die einer Steuerung durch den Gesetzgeber aus anderen als technischen und allenfalls noch wirtschaftlichen Gründen ablehnend gegenüber stehen. Es habe das Recht - so ist aus dieser Richtung nicht ohne Ironie zu vernehmen - trotz aller gesetzgeberischer Anstrengungen in den letzten Jahren doch erstaunlich wenig an technischem Fortschritt zu verhindern vermocht.

## **Einige Beispiele**

Lassen Sie mich kurz einige Beispiele anführen, um die sich die aktuelle Diskussion dreht.

### **- Patentierbarkeit von Software**

Eine wirtschaftlich äußerst bedeutsame Frage betrifft zunächst die Patentierbarkeit von Computerprogrammen. Das durch ein Patent verliehene ausschließliche Recht soll den Erfinder zur Innovation anspornen, ihn für seine Erfindung belohnen und ihm die Amortisation seiner Investitionen nebst der Erzielung eines Gewinns ermöglichen. Zugleich sollen Wettbewerber dazu veranlaßt werden, um bestehende Patente "herum"zuerfinden und damit ihrerseits innovativ zu wirken.

Da es sich bei Programmen begrifflich weder um technische Erzeugnisse noch um Verfahren zu deren Erzeugung handelt, war man lange Zeit davon ausgegangen, daß Programmen als solchen der Patentschutz verwehrt sei. Auch inhaltlich befürchtete man einen allzu weitreichenden Schutz auf die Struktur und das Verhalten eines bestimmten Programms. Patentrechtlich geschützt werden können dagegen seit Mitte der 80-er Jahre sowohl in den USA als auch in Europa und Japan sog. programmbezogene Erfindungen; d.h. es wird als unschädlich angesehen, daß eine Erfindung ein Computerprogramm enthält.

Wenn die Frage nach der Patentierbarkeit von Programmen als solchen jüngst wieder in die Diskussion geraten ist, so deshalb, weil die heute aktivste Technologie die

Fortentwicklung des Internet betrifft und weil die dortigen Neuerungen weitgehend in Software implementiert werden. Sollen diese Neuerungen nun vom Patentschutz grundsätzlich ausgeschlossen bleiben? Das würde ein Investieren in diese Technologien unattraktiver machen. Oder besteht umgekehrt nicht die Gefahr, daß die Erteilung eines Patents etwa auf die computerisierte Methode, Nachfrage und Angebot im Netz zur Deckung zu bringen, einen allzu weitreichenden Schutz gewährt? Damit wären nicht nur Wettbewerber allzu sehr behindert, sondern es wäre zugleich ein Innovationshemmnis geschaffen.

#### - **Kontrollverlust im Bereich des Urheberrechts**

Bei den urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungen steht - denken Sie nur an die von MP3 ausgehende Bedrohung für die Musikindustrie - der von den Rechteinhabern wahrgenommene Kontrollverlust im Vordergrund. Folglich plädieren Urheber und Rechteinhaber für eine Verstärkung des bisherigen rechtlichen Schutzes. Andererseits führt bereits die Anwendung des bestehenden Rechts dazu, daß Nutzungen fremder Werke und Leistungen, die - wie das Lesen eines Buches - im analogen Bereich erlaubnisfrei sind, im digitalen Bereich erlaubnispflichtig werden und damit vom Rechteinhaber kontrolliert werden können. Das aber könnte zu einer Monopolisierung von Informationen in bislang ungekanntem Ausmaß führen und die Entwicklung der Informationsgesellschaft behindern. Inwieweit das Marktgesetz von Angebot und Nachfrage hier regulierend Abhilfe zu schaffen vermag, ist gegenwärtig noch nicht erkennbar.

Zugleich wird immer deutlicher, daß das Recht allein diesem Kontrollverlust im digitalen vernetzten Umfeld nicht begegnen kann. Vielmehr bedarf die Durchsetzung des Rechts der technischen Unterstützung. Allerdings herrscht alles andere als Einigkeit darüber, inwieweit das Recht seine Rolle als Instrument der Steuerung an die Technik abtreten darf und soll. Es braucht nicht eigens betont zu werden, daß eine derartige Unsicherheit leicht zu Ängstlichkeit und Ängstlichkeit zur Entscheidungslähmung im Geschäftsgebahren zu führen vermag. Die Möglichkeiten der Technik bleiben dann insoweit jedenfalls ungenutzt.

#### - **e-commerce; Datenschutz; Konvergenz und Globalisierung**

Die Liste derartiger Problembereiche ließe sich weiter fortsetzen.

So behindert es die Entwicklung des e-commerce noch immer, daß mit dem Informations- und Kommunikationsdienstegesetz (IuKDG) zwar ein Rechtsrahmen für die digitale Signatur geschaffen worden ist, daß deren Wirkung im Rechtsverkehr jedoch noch immer der abschließenden Regelung bedarf. Darüber hinaus geht es darum, den Schutz des Verbrauchers als der regelmäßig schwächeren Vertragspartei auch im Internet durchzusetzen.

Damit zusammen hängt im weiteren die Frage nach einem wirksamen Schutz personenbezogener Daten im Netz. Angesichts der technischen Möglichkeiten der Daten-

erhebung und -verwendung stehen sich hier ein zunehmend größeres Schutzbedürfnis und die wirtschaftliche Bedeutung des sog. Data-mining - also der Ausbeutung im Rahmen des e-commerce anfallender Daten - für zahlreiche Transaktionen des elektronischen Handels gegenüber.

Die Konvergenz bislang voneinander unterscheidbarer und damit jeweils einer gesonderten rechtlichen Regelung zugänglicher Tätigkeiten, das Verschwinden oder doch die erhebliche Veränderung analoger Geschäftstätigkeiten im digitalen Umfeld und schließlich die globale Delokalisierung rechtlich relevanter Vorgänge im Netz: all das macht die Aufgabe, Technik und Recht in ein angemessenes Verhältnis zueinander zu setzen, nicht eben leichter.

## **Tendenzen**

Welche Tendenzen lassen sich nun für dieses Verhältnis aus den vorgenannten Beispielen ableiten? Ich sehe hier zwei letztlich gegenläufige Hauptströmungen: es neigt zum einen das Recht dazu, die Technik zu behindern und es mindert zum anderen die Technik den Einfluß des Rechts. Lassen Sie mich kurz erläutern, was ich damit meine.

### **- Recht als Hemmnis**

Zum einen droht immer die Gefahr, daß sich das Recht der technischen Entwicklung in den Weg stellt. In dem Bestreben, Altes und Bekanntes, Bewährtes und Eingespieltes bewahren zu wollen, wird dabei dann das Potential der Möglichkeiten verspielt, welche die neuen Technologien gerade eröffnen. Hinzu kommt, daß das Neue das Alte ja nicht auf einen Schlag ersetzt, sondern daß Altes und Neues für eine bestimmte Zeit nebeneinander bestehen. Diese Koexistenz führt zwangsläufig zu Verwerfungen wie auch zu temporären Wettbewerbsverzerrungen. Vor allem droht die Übertragung alter Regelungsmodelle auf neue technologische Sachverhalte, bestehende Marktordnungen auf künstliche Weise aufrechterhalten, anstatt die medialen Eigenheiten neuer Technologien zu einer Erschließung neuer Märkte zu nutzen.

Mein historisches Lieblingsbeispiel dazu findet sich in der noch heute aktuellen, überaus spannend geschriebenen Dissertation der seinerzeitigen Soziologiestudentin und späteren Fotografin Gisèle Freund. Inzwischen längst vergessen hat nämlich die Miniaturmalerei preiswerter Porträts ihr Ende nicht etwa erst durch das Aufkommen der Fotografie gefunden. Vielmehr war sie bereits zwanzig Jahre zuvor vom sog. Pantographen (in Deutschland besser bekannt unter der Bezeichnung "Storchschnabel") verdrängt worden. Dieser war zwar dem gleichfalls preiswerten Scherenschnitt insoweit überlegen, als er eine Ausfüllung der Umrißlinie durch eine Art Reliefzeichnung erlaubte. Da diese in ihrer detailgetreuen Präzision jedoch der Fotografie gegenüber unterlegen war, verschwand der zunächst so überaus erfolgreiche Berufsstand der Pantographen ebenso rasch wieder, wie er entstanden war. Nun stellen Sie sich vor, man hätte seinerzeit versucht, mit dem Mittel des Gesetzes die Miniatur-

malerei gegenüber der Pantographie in Schutz zu nehmen, oder der Pantographie den Markt gegenüber der Fotografie zu erhalten!

Nicht viel anders mutet es aber an, wenn man in heutiger Zeit mit rechtlichen Mitteln der Konkurrenz entgegensteuert, wie sie etwa analogen Printmedien durch die online-Verbreitung von Textinformationen in digitaler Form droht. Freilich wurzeln derartige Versuche nicht im Recht als solchem, sondern es setzt das Recht hier weithin nur Petita der jeweils betroffenen Kreise um, die ihren bisherigen Marktanteil bedroht sehen. Dementsprechend werden bestehende Marktanteile dann übrigens häufig nicht nur auf rechtlichem Wege, sondern auch mittels Preismodellen aufrechtzuerhalten gesucht, die den Kostenrealitäten des digitalen online-Vertriebs in keiner Weise entsprechen.

#### - **Verlust der Steuerungsfähigkeit von Recht**

Obwohl der instrumentelle Einsatz von Recht insoweit also durchaus wirksam - wenn auch technologiehemmend - zu sein vermag, läßt sich doch zugleich auch die gegenläufige Tendenz beobachten, derzufolge das Recht seine Fähigkeit zur positiven Steuerung zu verlieren oder doch zumindest in erheblichem Umfang einzubüßen droht.

Das hängt zunächst mit der immateriellen Qualität von Informationen zusammen. Denn diese entziehen sich - zumal in verschlüsselter Form - sowohl hinsichtlich ihres Inhalts als auch hinsichtlich ihres Verbreitungsweges zunehmend jedweder Kontrolle. Die aktuelle Kryptographiedebatte - also die Frage, ob der Staat zugunsten eines sicheren Geschäftsverkehrs auf die Möglichkeit der Kenntnisnahme verschlüsselter Inhalte verzichten soll und ob er angesichts der schon jetzt vorhandenen Verschlüsselungstechniken auf eine solche Kontrolle nicht sogar verzichten muß - ist hierfür das augenfälligste Beispiel.

Weitgehende Einigkeit herrscht unter den Beteiligten inzwischen auch darüber, daß sich die Ausschließlichkeit, welche die Gesetze zum Schutz des geistigen Eigentums gewähren, zunehmend nur noch unter Zuhilfenahme technischer Kontroll-, Überwachungs- und Schutzmechanismen durchsetzen läßt. Diese unterstützende Funktion der Technik für das Recht wird insbesondere im Bereich des Urheberrechts sichtbar. Auch die exponentielle Zunahme der Zahl regelungsrelevanter Transaktionen verstärkt den Verlust von Regelungsmöglichkeiten durch das Recht. Das gilt umso mehr, da aus technischen Gründen nicht einmal die Daten ein und der selben Transaktion den gleichen Übermittlungsweg nehmen. Das Recht, das in seinem Geltungsanspruch an einen Souverän und damit weitestgehend an einen Träger nationalstaatlicher Gewalt gebunden ist, gerät angesichts dieser Globalisierung sehr rasch an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit. Ob hier überstaatliches Recht oder privatautonome Rechtssetzung Abhilfe schaffen können, muß einstweilen noch bezweifelt werden.

Im weiteren und vielleicht noch auf viel grundsätzlichere Weise entsteht eine Diskre-

panz zwischen der zunehmenden Geschwindigkeit des technologischen Wandels auf der einen und dem bestenfalls gleichbleibenden Tempo der rechtlichen Reaktionsmöglichkeit auf der anderen Seite. Das gilt umso mehr, als die Konvergenz der Tätigkeiten die Zahl der von einer bestimmten Regelung betroffenen Kreise noch erhöht und der Fortschritt der Kommunikationstechniken deren Organisationsgrad noch steigert. Das ist an sich zwar noch nicht problematisch, beraubt das Recht jedoch zumindest eines Teils seiner Reaktionsmöglichkeiten.

Denn grundsätzlich sollte jede rechtliche Regelung eines technischen Sachverhalts so technologiespezifisch wie nötig und so technologieneutral wie möglich sein. Wenn aber der technologische Wandel schneller fortschreitet als eine diesbezügliche rechtliche Regelung dem zu folgen vermag, so bleibt der rechtlichen Regelung gar nichts anderes übrig, als von denjenigen technologischen Spezifika abzusehen, die bei ihrem Inkrafttreten längst überholt sein werden. Denn tut sie das nicht, läuft sie ins Leere.

Die jüngere Gesetzgebung auf dem Gebiet des geistigen Eigentums kennt hier mit der in den achtziger Jahren unter großem Aufwand betriebenen Schaffung eines Schutzes für dreidimensionale Topografien von Halbleiterschaltkreisen ein besonders anschauliches Beispiel. Auch der zu Beginn der neunziger Jahre unter größten Mühen erzielte Kompromiß in der Frage, inwieweit das Dekompilieren fremder Computerprogramme zur Schaffung kompatibler oder auch konkurrierender Produkte rechtlich zulässig sein soll, zählt hierher.

Sucht die Gesetzgebung nun zu vermeiden, bereits bei Inkrafttreten mehr oder minder obsolet zu sein, so muß sie sich zwangsläufig auf das Festschreiben abstrakterer Prinzipien beschränken. Je abstrakter jedoch die Prinzipien, desto weniger präzise vermögen sie einen genau abgegrenzten Einzelfall zu steuern. Zugleich führt eine abstrakte Regelung zu weniger Rechtssicherheit und zu mehr Einzelfallgerechtigkeit, ist doch das Ergebnis ihrer Anwendung im konkreten Einzelfall nicht ganz so eindeutig vorauszusehen wie dasjenige einer detaillierten Norm. Schließlich verschiebt sich - dies ein generelles Problem jeder Rechtssetzung - die Entscheidungskompetenz bei einer im Einzelfall ausfüllungsbedürftigen abstrakten Regelung vom Gesetzgeber auf den Richter. Ob freilich die Lösung technikbezogener Rechtsfragen bei den Gerichten besser aufgehoben ist als beim Gesetzgeber, müßte dann als Nächstes beantwortet werden.

Mag es in Zukunft also technikbedingt auch durchaus mehr zu regeln geben, so spricht doch einiges dafür, daß die Rolle des Rechts tendenziell abnehmen wird, und zwar einfach deshalb, weil Recht immer weniger zu regeln vermag.

Dabei stellt sich - auch das sei schließlich nicht verschwiegen - die Frage nach der generellen Funktionsfähigkeit von Recht aus rechtswissenschaftlicher und insbesondere aus rechtsphilosophischer Sicht schon in einem viel früheren Stadium. Die entscheidende Frage lautet dort nämlich, ob sich die Aufgabe von Recht - sei es im Wege der Rechtssetzung, sei es im Wege der Rechtsanwendung - tatsächlich in der Durchsetzung von Politik erschöpft, (zu ergänzen wäre: von gerade jeweils aktueller

Tagespolitik) oder ob es nicht vielmehr um eine weitgehend politikunabhängige Verwirklichung abstrakter Gerechtigkeitsvorstellungen geht oder doch zumindest gehen sollte.

### **Konkrete Anregungen**

Und was, so ist dann zu fragen, wäre angesichts dessen konkret zu tun?

Die Impulse für eine Lösung der zahlreichen Fragen, deren Rahmen hier allenfalls skizziert werden konnte, müssen meines Erachtens zu gleichen Teilen von der Rechtswissenschaft, der Informatik und der Wirtschaftswissenschaft ausgehen. Dieser Ansicht waren - das sei hier nur erwähnt - auch Dr. Tschira und die anderen Initiatoren des innovativen Studienganges Informationswirtschaft.

So hat zunächst die Rechtswissenschaft darauf hinzuwirken, daß das Recht den technischen Entwicklungen angepaßt wird. Dabei geht es sowohl um inhaltliche wie auch um formelle Fragen. Um inhaltliche etwa dort - um nur ein Beispiel zu nennen - wo das Urheberrecht im Rahmen der Regelung der Pressespiegel von "Zeitungen" und von "Informationsblättern" spricht und damit noch ganz der analogen Buchdruckerkunst verhaftet ist, oder soweit es den Begriff des Datenträgers noch nicht kennt. Vergleichbar ist über die Begriffe der Technik und des erfinderischen Schritts der Rahmen desjenigen abzustecken, was auf dem Gebiet der Softwaretechnik dem starken Patentschutz zugänglich sein soll und was nicht. Das dürfte sich - hinreichende Kenntnis der technischen Materie vorausgesetzt - rechtlich durchaus im Wege der schon bislang praktizierten Abwägung widerstreitender Interessen bewerkstelligen lassen.

Dagegen bedarf es in formeller Hinsicht der Entwicklung neuer Mechanismen, um dem genannten Auseinanderlaufen von technologischer Entwicklungs- und rechtlicher Regelungsgeschwindigkeit entgegenzuwirken. Zu denken wäre hier an zeitliche Begrenzungen gesetzlicher Regelungen, an "trial-and-error"-Gesetze und an eine Selbstregulierung, der man in Deutschland traditionell zwar eher skeptisch gegenüber steht, die gegenwärtig jedoch vor allem in den USA etwa in Bezug auf die Erhebung und Verarbeitung kundenbezogener Daten favorisiert wird. Vor allem aber müßte parallel zur bereits etablierten Technikfolgenabschätzung eine "Rechts-Folgenabschätzung" treten, die über erste Ansätze einer regelmäßigen Evaluierungspflicht noch erheblich hinausginge, wie sie einige neuere deutsche Gesetze (so etwa das Produktpirateriegesetz und das Informations- und Kommunikationsdienstegesetz) sowie die jüngeren EU-Richtlinien vorsehen. Mit einer bloßen *ex post*-Berichterstattung über die Auswirkungen technologierelevanter Gesetze dürfte es hier jedenfalls nicht getan sein. Denn die tatsächlichen Auswirkungen zeigen sich regelmäßig erst geraume Zeit nach Inkrafttreten der sie verursachenden Gesetze. Dann aber dürfte es für eine entsprechende Korrektur vielfach schon zu spät sein.



Aber auch der Technik - und hier insbesondere der Informatik - obliegt ein Beitrag zur Lösung der durch die Technik selbst aufgeworfenen Fragen und Probleme. "The answer to the machine", so lautet ein in Juristenkreisen inzwischen geflügeltes Wort, "is in the machine". Das meint nicht allein, daß die Technik ihre eigenen technischen Probleme lösen, noch, daß sie den von ihr selbst verursachten Kontrollverlust dadurch beseitigen sollte, daß sie die neuen technischen Möglichkeiten wieder zunichte machte. Gemeint ist damit vielmehr, daß die Technik die rechtlichen Antworten auf die technischen Herausforderungen implementieren hilft. Dabei ist freilich die Gefahr im Auge zu behalten, daß die zu Hilfe gerufene Technik - ganz so wie einst der Besen in Goethe's Zauberlehrling - die rechtlichen Vorgaben, zu deren Absicherung sie zu Hilfe gerufen wird, unterläuft und statt des intendierten Zieles ein "Recht" des - technisch - Stärkeren durchsetzen hilft. Zu diesem Zweck bedarf es eines engen und intensiven Dialogs zwischen Technikern und Juristen, der mit einer Verständigung auf eine beiden gemeinsame Sprache beginnen muß und der Juristen das technisch Mögliche ebenso verständlich macht, wie er den Technikern das rechtlich Gewollte nahebringt.

Gefragt ist nicht zuletzt auch die Wirtschaftswissenschaft. Zu wenig scheint gegenwärtig noch über die wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten bekannt zu sein, unter denen der Rohstoff Information erzeugt, bereitgestellt, weiterverarbeitet, verbreitet und genutzt wird. Das gilt insbesondere im digitalen vernetzten Kontext, an dessen weiterem Ausbau fieberhaft gearbeitet wird. Immerhin finden sich hier erste Ansätze in einer Theorie der Informationsökonomie, die ihrerseits auf Überlegungen zurückgreifen kann, die für Immaterialgüterrechte im Rahmen der Theorie der property rights angestellt worden sind. Dies vielleicht sogar - oder gerade - hier in Karlsruhe zu vertiefen, wäre sicherlich eine lohnende Aufgabe, die ohne Zweifel sowohl praktischen Nutzen als auch akademischen Ruhm verspräche.

## **Ausblick**

Bei all dem dürfte deutlich geworden sein, daß die Beziehung zwischen Technik und Recht auf eine dialektische Weise wechselseitig ist. Denn es kann weder angehen, daß das Recht technische und wirtschaftliche Lösungen in jeder Hinsicht präjudiziert, noch können technische wie auch wirtschaftliche Vorgaben ihrerseits darüber entscheiden, wie das Normengefüge in Bezug auf die Technik auszugestalten ist. Denn dieses Normengefüge steckt überhaupt erst den Rahmen für die technische Entwicklung und die wirtschaftliche Anwendung von deren Ergebnissen ab.

Das Verhältnis von Informationsrecht bzw. Informationspolitik auf der einen und von Informationstechnologie auf der anderen Seite kann meines Erachtens nur wie folgt aussehen: es sollte eine Informationspolitik und mit ihr das Informationsrecht, dessen sich die Politik zur Steuerung der Informationstechnologie bedient, den Möglichkeiten der Informationstechnologie angepaßt sein; und umgekehrt sollte die Informations-

technologie in gleichem Maße der Durchsetzung von Informationspolitik und Informationsrecht dienen.

Bei all dem handelt es sich durchaus nicht etwa um ein Problem des Jahrtausendwechsels. Selbst wenn wir *Sloterdijk's* Vorschlag aufgreifen wollten und den Kalender schon heute auf das Jahr 2004 vordatierten, so befreite uns dies zwar vom psychologischen Handlungs- und Entscheidungsdruck des verengten Tunnelblicks auf das *fin du millénaire*. Das Problem des rechtlichen Umgangs mit den neuen technologischen Entwicklungen bliebe jedoch das gleiche. Diesem Problem müssen wir uns stellen und ich denke, wir sollten dies nicht in defensiver, sondern in offensiver Weise tun, wollen wir die Chance der aktiven Gestaltung unserer aller Zukunft nicht leichtfertig aus der Hand geben.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, haben Sie für Ihre Aufmerksamkeit vielen herzlichen Dank.